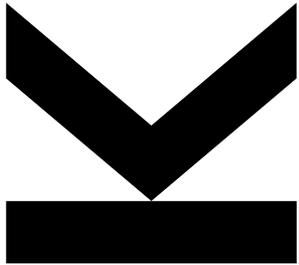


# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems



Univ.-Prof. i. R. Dr. *Ferdinand Kerschner*  
Institut für Umweltrecht  
Johannes Kepler Universität Linz  
[ferdinand.kerschner@jku.at](mailto:ferdinand.kerschner@jku.at)



RdU

Schriftenreihe  
Recht der Umwelt

[Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner]

Christian/Kerschner/Wagner (Hrsg)

**Rechtsrahmen für eine  
Energiewende Österreichs  
(REWÖ)**

MANZ 

**JKU**

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems

- LIFE-Programm für Umwelt- und Klimaprojekte (Verordnung [EU] Nr 1293/2013: Fördermittel iHv etwa 3, 5 Milliarden Euro)
- Ende 2016: Maßnahmenpaket der EK für Übergang auf ein umweltfreundliches Energiesystem in der EU
- 2015: „Smart Money“-Sektor globales Investitionsvolumen von über € 300 Mrd verzeichnet

# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems

- LKW-Maut nun (endlich) emissionsabhängig
- Studie REWÖ: weit über 200 juristische Maßnahmen, die fast alle Rechtsbereiche abdecken:

## **Nominales Energierecht**

- Energieeffizienzgesetz
- Ökostromgesetz
- KWK-Gesetz
- Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz
- EIWOG
- Smart Grids
- Gaswirtschaftsgesetz
- Geothermie
- Klimaschutzgesetz

# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems

## Funktionales Energierecht

- Gewerberecht
- Branchenverordnung
- Immissionsschutzgesetz-Luft
- Umweltverträglichkeitsrecht
- Mineralrohstoffrecht
- Beschaffungs- und Vergaberecht
- Umweltmanagement
- Raumordnungsrecht
- Baurecht
- Stellplatzverordnungen
- Verkehrsrecht
- Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht
- Mietrechtsgesetzgebung
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Steuerliche Regelungen
- Förderungen im Allgemeinen
- Wohnbauförderungsrecht
- Bürgerbeteiligungsmodelle

# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems

## Primärenergieabgabe

„§ 1. (1) Der Primärenergieabgabe unterliegt sämtliche importierte und im Inland geförderte Primärenergie.

(2) Primärenergie liegt vor, ...

§ 2. Steuerpflichtiger Vorgang ist der erstmalige Eintritt des Primärenergieträgers in den österreichischen Wirtschaftsraum.

§ 3. Die zu besteuerte Primärenergieabgabe wird in Joule beziehungsweise kWh bemessen.

§ 4. Die Abgabe beträgt für jeden steuerpflichtigen Vorgang (§ 1 Abs 1) Euro 0,025 pro kWh.

§ 5. (1) Ein Grundenergiebedarf von maximal ... Joule ist steuerbefreit.

(2) Dieser Grundenergiebedarf kann als Absetzbetrag nach dem EStG geltend gemacht werden.

(3) Personen, die kein Einkommen nach dem EStG beziehen, erhalten eine jährliche Transferzahlung in Höhe von Euro ... rückvergütet.“

# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems

## CO<sub>2</sub>-Abgabe

„§ 1. (1) Der CO<sub>2</sub>-Abgabeunterliegt jeder durch fossile Energieträger im Inland erfolgende CO<sub>2</sub>-ausstoß in die Atmosphäre.

(2) Fossile Energieträger sind Öl, Kohle und Gas.

§ 2. Pro Tonne ausgestoßenen CO<sub>2</sub> ist eine Abgabe in Höhe von Euro 100 zu entrichten. Wird weniger als eine Tonne CO<sub>2</sub> ausgestoßen, erfolgt die Berechnung der Abgabe aliquot.

§ 3. (1) Haushalte bis maximal Euro ... Nettoeinkommen können die Entrichtung der CO<sub>2</sub>-Abgabe als Absetzbetrag nach dem EStG geltend machen.

(2) Haushalte, die mindestens Euro ... bis maximal Euro .. Nettoeinkommen zur Verfügung haben, können die CO<sub>2</sub>-Abgabe als Absetzbetrag in Höhe von maximal Euro 100 nach dem EStG geltend machen.

(3) Personen, die kein Einkommen nach dem EStG beziehen, erhalten eine jährliche Transferzahlung in Höhe von Euro ... rückvergütet.

§ 4. Klein- und Kleinstunternehmer zahlen den halben Steuersatz.“

# Rechtsgrundlagen für eine Transformation des Energiesystems

§ 19 Abs 5 aE BVerG:

„Unabhängig von der Leistungsbeschreibung, Festlegung der technischen Spezifikationen oder konkreter Zuschlagskriterien müssen jedenfalls die Energiesparmaßnahmen, die Energieeffizienz (Energieverbrauch), die Lebenszykluskosten und der Anteil der erneuerbaren Energie beim Bieter berücksichtigt werden.“

§ 78 Abs 2 BVerG:

„Bei der Ausschreibung muss auf die Verwendung erneuerbarer Energie Rücksicht genommen werden, soweit dies noch in einem auftrags- und sachbezogenen Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand steht. Ebenso muss die Ökoenergiebilanz und die Effizienz bei der Produktion beachtet werden.“

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!